

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 13 63. Jahrgang

Donnerstag, 01. April 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

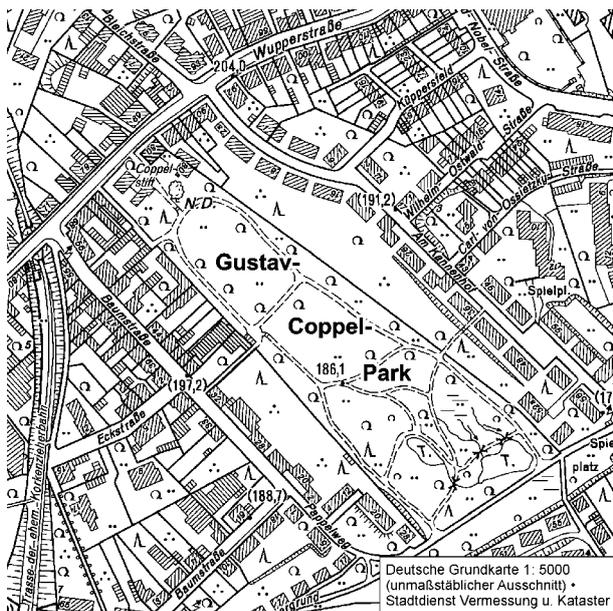
### BEKANNTMACHUNG

#### Benennung einer Parkanlage

Die Bezirksvertretung Mitte beschloss am 11.03.2010 dem ehemaligen Botanischen Garten am Kannenhof den Namen

„Gustav-Coppel-Park“

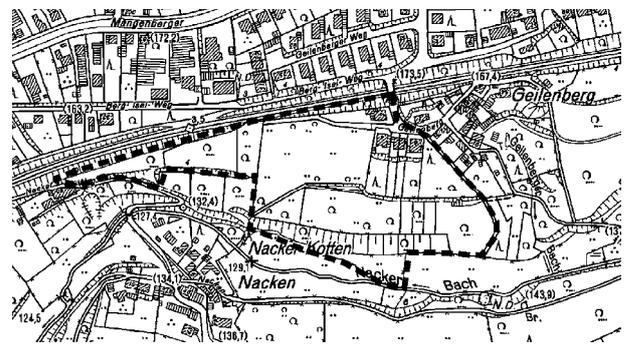
zu geben.



- Stadtbezirk Mitte -

### 1. Änderung des Bebauungsplanes H 130 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 130 für das Gebiet südlich der Bahnstrecke von Solingen-Hauptbahnhof nach Solingen Mitte und westlich der Hofschafft Geilenberg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 130. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung/Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die 1. Änderung des Bebauungsplan H 130 mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 2. Obergeschoss Zimmer 2.007, zur Einsicht aus. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

#### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

- Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 130 in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 130 treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet, insbesondere die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes H 130 außer Kraft.

Im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Darstellung im Osten und Westen des Planbereiches von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Wald gemäß der Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 13/04 angepasst.

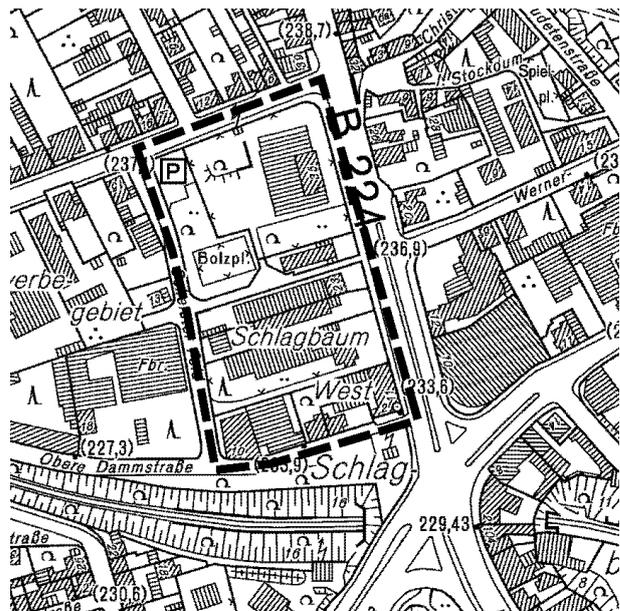
Solingen, 26.03.2010

Feith  
Oberbürgermeister

.....

**- Stadtbezirk Gräfrath -  
Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden**

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 25.03.2010 beschlossen hat, für das Gebiet südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Oberen Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld die 1. Änderung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B aufzustellen.



*Dieser unaußstählische Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).*

Solingen, 26.03.2010

Feith  
Oberbürgermeister

.....

**Satzung**

**über eine Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Oberen Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld (Nr. 148/338-B 1. Änd.) vom 25.03.2010**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

## § 1

Für das Gebiet südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Oberen Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld hat der Rat der Stadt am 25.03.2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich - s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

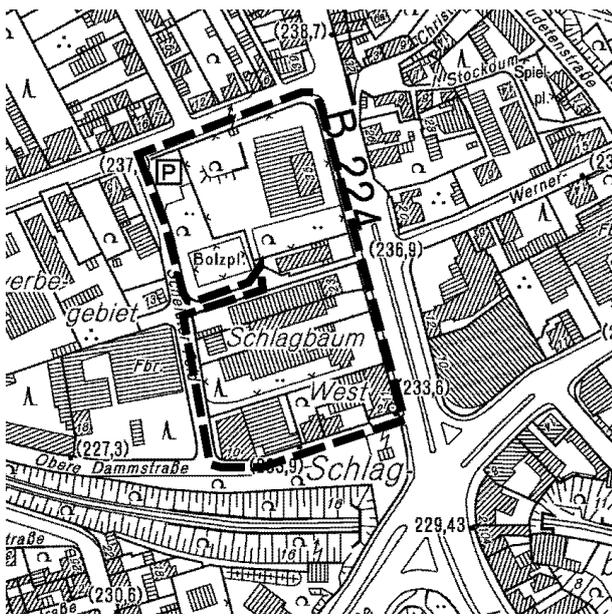
## § 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Oberen Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Wald, Flur 55, Flurstücke 96, 97, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 212, 213, 225, 226, 227, 275, 276, 277, 280, 297, 313, 314, 322, 382, 383, 384 und 467.

Der räumliche Geltungsbereich ist durch zeichnerische Darstellung in der nachfolgenden Karte durch starke schwarze unterbrochene Linien kenntlich gemacht:



Dieser Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der Satzung der Veränderungssperre Nr. 148/338-B 1. Änd. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/198).

Darüber hinaus gehört zu dieser Satzung über die Veränderungssperre ein Plan im Maßstab 1:500, aus dem der genaue Geltungsbereich ersichtlich ist.

## § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

## § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 148/338-B 1. Änd. liegt mit dem zugehörigen Plan vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 2.007 zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt (§ 18 (3) BauGB).

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 25.03.2010 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für das o. g. Gebiet wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

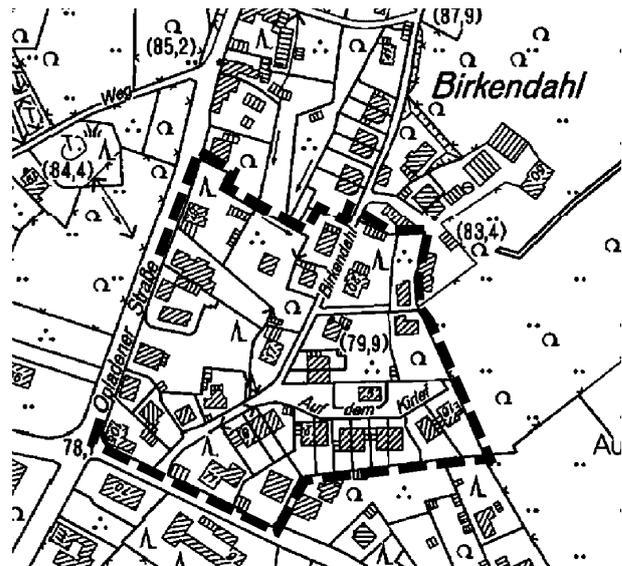
Solingen, 26.03.2010

Feith  
Oberbürgermeister

.....

### - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - 1. Änderung des Bebauungsplanes H 465 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 465 für das Gebiet der Hofschaf Birkendahl zwischen Opladener Straße und Wipperauer Straße gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht.



*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 465. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung/Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).*

Die 1. Änderung des Bebauungsplan H 465 mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 2. Obergeschoss Zimmer 2.007, zur Einsicht aus. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 465 in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 465 treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet, insbesondere die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes H 465 außer Kraft.

Solingen, 26.03.2010

Feith  
Oberbürgermeister

.....

**Satzung**

**über eine Veränderungssperre für das Gebiet Kuller Straße 34 bis 48 (jeweils einschließlich) (Nr. 147/569) vom 25.03.2010**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1**

Für das Gebiet Kuller Straße 34 bis 48 (jeweils einschließlich) hat der Rat der Stadt am 22.06.2006 die Aufstellung eines

Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich - s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich Kuller Straße 34 bis 48 (jeweils einschließlich).

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:  
Gemarkung Solingen, Flur 6, Flurstücke 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 100, 101, 117, 118, 136, 149 und 163.

**§ 3**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

**§ 5**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 147/ 569 liegt mit dem zugehörigen Plan vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden Rathaus Solin-

gen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 2.007 zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

2. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40

(1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 (3) BauGB).

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Solingen am 25.03.2010 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für das o. g. Gebiet wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Solingen, 26.03.2010

Feith  
Oberbürgermeister

---

#### **Die Stadt Solingen führt folgende öffentliche Ausschreibung durch:**

##### **Submissions-Nr. V10/25-1/027**

**Kassenzeichen bei Überweisung UNBEDINGT ANGEBEN**  
8915400006007

**Vergabestelle** Stadt Solingen, Servicestelle Beschaffung  
Bonner Str. 100, 42697 Solingen

**Art und Umfang der Lieferung sowie wesentliche Merkmale** Schülerspezialverkehr 2010/2011 und 2011/2012  
ca. 8300 Fahrten mit ca. Linien/Schuljahr

**Losweise Vergabe** nein

**Ausführungszeit** Beginn: 30.08.2010, Ende: 08.07.2012

**Kosten der Angebotsunterlagen** 9,00 € zu zahlen an die Stadtkasse Solingen

##### **Aushändigung der Unterlagen**

Stadt Solingen, 25-2 Submissionsstelle, Fr. Amrhein

Zi. 419, Bonner Str. 100, 42697 Solingen

Tel.: 0212 290-6825

##### **Unterlagen zur Beurteilung der Bieterreignung**

1. Benennung etwaiger Subunternehmer mit Firmierung und Sitz sowie schriftliche Erklärung der Subunternehmer, dass diese im Falle der Auftragserteilung die unter Punkt 2c) genannten Fahrzeuge stellen werden
- 2.a) Genaue Beschreibung des derzeit vorhandenen Fahrzeugbestandes, welcher zur Personenbeförderung eingesetzt wird
- b) Mitteilung, welche Fahrzeuge im Falle einer Auftragsvergabe zusätzlich beschafft werden sollen
- c) Anzahl der Fahrzeuge, die durch Subunternehmen gestellt werden
3. Vorlage eines Berichts der letzten Hauptuntersuchung der vorhandenen Fahrzeuge
4. Beschreibung der personellen Kapazitäten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ärztliche Zeugnisse sowie polizeiliche Führungszeugnisse (nicht älter als 3 Monate) für die Fahrerinnen oder Fahrer vorzulegen.
5. Erklärung über die Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
6. Nachweis über den Eintrag in das entsprechende Berufsregister

7. Nachweis einer Unternehmerhaftpflichtversicherung für Fahrzeuge und Insassen
8. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
9. Nachweis der Beitragszahlung gegenüber der Berufsgenossenschaft
10. Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen im Bereich der Personenbeförderung mit Omnibussen

**Hinweis:** Fehlt eine der vorgenannten Anlagen, so behält sich die Stadt Solingen eine Nachforderung der fehlenden Unterlagen binnen 6 Werktagen vor.

**Einreichungstermin (VOL)** 17.05.2010

**Bieter und Bevollmächtigte zugelassen** nein

**Ende der Zuschlagsfrist** 16.06.2010

**Absendung der Bekanntmachung an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG“** 26.03.2010

**Für alle Ausschreibungen gilt:**

Der Betrag für die Angebotsunterlagen ist, wie oben angegeben, unter Angabe des vorne genannten Kassenzzeichens auf das Konto Nr. 2766 der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00) einzuzahlen.

Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Die Eröffnungstermine finden immer statt bei der

Stadt Solingen  
Submissionstelle 25-2  
Zimmer 426  
Bonner Str. 100  
42697 Solingen

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Solingen, 26.03.2010

Im Auftrag  
Althaus

---

**BEKANNTMACHUNG**

**des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 16.03.2010 betreffend die Vereinfachte Umlegung Schlagbaumer Straße, Ordnungsnummern 1 und 2 gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 83 (1) BauGB am 18.03.2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 83 (2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen  
Vorsitzender